

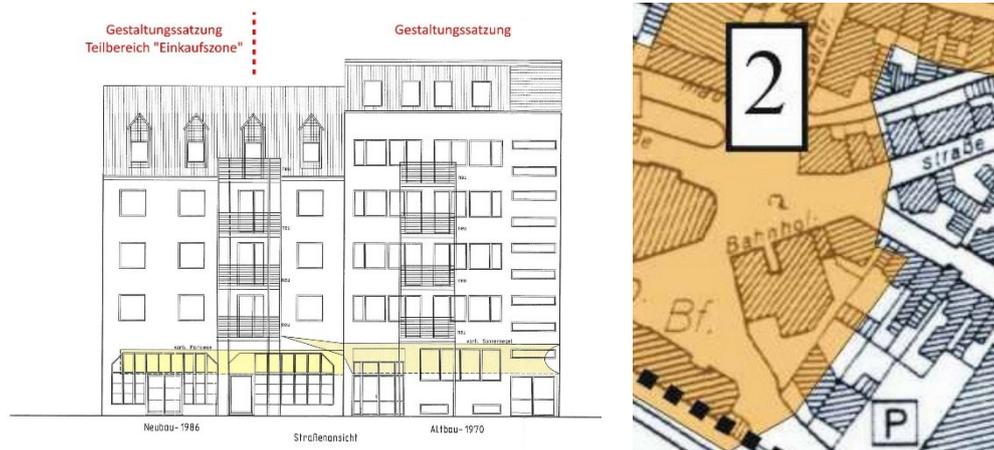
**– VORLÄUFIGE ÜBERSICHT –****1. Befreiungsantrag**

Gestaltungssatzung Kernstadt Remagen, Teilgebiet „Einkaufszone“  
Errichtung einer Balkonanlage

**Kurzerläuterung:** Beantragt wird abweichend von der Gestaltungssatzung, vor das als Hotel genutzte Gebäude eine über 4 Etagen bis ins Dachgeschoss reichende Balkonanlage zu errichten. Das Gesamtgebäude besteht aus zwei Teilen mit unterschiedlichen Baujahren (1970/1986). Beide Gebäudeteile sollen je eine straßenseitige wie auch eine hofseitige Balkonanlage erhalten. Ziel ist es, die Balkone einzelnen Hotelzimmern zuzuordnen, auf den die Hotelgäste dann – anders als in den sonstigen Räumen, Rauchen dürften. Gegenüber der Stadt wird im Befreiungsantrag zudem ausgeführt, dass sich die Gestaltung der Balkone im Übrigen an die Inhalte der Gestaltungssatzung (Stahlkonstruktion mit Stahlstäben als Geländer) hält und sich diese leicht in die Fassade eingliedern würden.

Balkone und Erker sind im Bereich „Einkaufszone“ ebenso wie im Bereich „Milchgasse/Kirchstraße“ auf der straßenzugewandten Fassadenseite unzulässig. In den übrigen Bereichen können sie hingegen als Gliederungselement eingesetzt werden, sofern sie im proportionalen Verhältnis zu anderen Öffnungen / Fenstern bzw. zur Gesamtgliederung der Fassade stehen (§ 10 Abs. 2 Gestaltungssatzung).

Das Gesamtgebäude besteht aus zwei Abschnitten, von denen lediglich der jüngere Teil im Teilbereich „Einkaufszone“ liegt; der geplante Balkon am Altbau liegt noch innerhalb der Gestaltungssatzung, unterliegt jedoch nicht mehr den besonderen Regelungen der „Einkaufszone“.



**Links: Auszug aus dem Bauantrag mit Anmerkungen der Verwaltung (in Rot)**

**Rechts: Ausschnitt zum Geltungsbereich der Gestaltungssatzung**